

Zivil- und strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

Gliederung

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht
 - 1.1 Das Verhältnis zum primären Erziehungsauftrag
 - 1.2 Die rechtlichen Grundlagen der Aufsichtspflicht
 - 1.3 Die notwendige Sorgfalt/ Der Begriff „Fahrlässigkeit“
 - 1.4 Inhalt der Aufsichtsverantwortung: allg. und im Einzelfall
 - 1.5 Abstufung nach Aufsichtsintensität
 - 1.6 Aufsichtspflichtverletzung/ Schadensersatzprozess
 - 1.7 Organisationsverantwortung des Trägers/ der Leitung
 - 1.8 Delegation der Aufsicht
 - 1.9 Die gesetzliche Unfallversicherung
2. Der strafrechtliche Bezug: Die Fahrlässigkeitstat,
„Verletzen der Fürsorge- u. Erziehungspflicht“ (§171StGB)

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

1.1 Das Verhältnis zum primären Erziehungsauftrag

- In der Betreuung von Kindern und Jugendlichen steht der Erziehungsauftrag im Vordergrund
- Erfolgreiches pädagogisches Verhalten kann die zivilrechtliche Aufsicht reduzieren oder gar erübrigen
- Jedes Aufsichtsverhalten ist pädag. zu begleiten bzw. nachträgl. päd. aufzuarbeiten; ohne päd. Begleitg. ist Aufsicht ungeeignet.
- Es besteht die Verantwortung der geplanten (Konzept) und gelebten Synthese zwischen „Persönlichkeitsentwicklung“ und „Gefahrenabwehr“

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht

1.2 Die rechtlichen Grundlagen der Aufsichtspflicht

- Gesetzliche Aufsichtspflicht (BGB)
- Vorbeugen von Eigen- o. Fremdgefährdungen des Kindes/JugIn
- Reaktion auf Eigen- oder Fremdgefährdungen des Kindes/JugIn
- Geschützt: bei Eigengefährdung Rechte des Kindes/JugIn, bei Fremdgefährdung Rechte anderer Personen (Mitschüler/ - bewohner, PädagogInnen, Lehrer, Dritte)
- Das im Rahmen der Aufsicht erforderliche Verhalten richtet sich nach den Kriterien „erforderlich, geeignet, verhältnismäßig, zumutbar“

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht

1.3 Die notwendige Sorgfalt/ Der Begriff „Fahrlässigkeit“

- Nach BGB ist Fahrlässigkeit das Außer- Acht- Lassen "der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt". Fahrlässigkeit grenzt sich von Vorsatz dadurch ab, dass die Folge der Handlung nicht willensmäßig herbeigeführt wird. Damit Fahrlässigkeit vorliegen kann, bedarf es der **Vermeidbarkeit**, der **Voraussehbarkeit** des pflichtwidrigen Handelns und der sich daraus ergebenden Folge.
- Maßstab ist die objektiv erforderliche Sorgfalt, nicht die übliche: die "nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Sorgfalt"
- Einfache Fahrlässigkeit = erforderliche Sorgfalt ist nicht beachtet
- Grobe Fahrlässigkeit = erf. Sorgfalt in bes. Maße verletzt, Anforderungen wären in d. Situation jedem o. weiteres aufgefallen.

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1.4 Inhalt der Aufsichtsverantwortung, allgemein

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder/ Jugendliche nicht zu Schaden kommen oder Dritten einen Schaden zufügen.
- Die/ der Aufsichtsverantwortliche muss im Einzelfall - die nachfolgenden Kriterien berücksichtigend - prüfen, ob und wenn ja welche Aufsicht geboten ist, d. h. was erforderlich ist, um zu verhindern, dass MJ zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.
- Zur Aufsicht gehört: sich über mögliche Probleme Gedanken machen, soweit wie möglich Gefahren beseitigen, Belehren und Warnen, Überwachen und Kontrollieren, bei Verstoß: Ermahnen oder Verwarnen bzw. Strafen oder Konsequenzen einleiten.
- Unmittelbar aufsichtsverantwortlich sind die BetreuerInnen, mittelbar- im Sinne der Organisation- die Leitungsverantwortlichen.

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1.4 Inhalt der Aufsichtsverantwortung im Einzelfall/ Kriterien

Der Umfang der Aufsichtsverantwortung hängt vom Einzelfall ab, wobei die/ der Aufsichtsverantwortliche bestimmte Entscheidungskriterien zu beachten hat. Das Maß der Aufsicht ist von personen- u. situationsbezogenen Faktoren abhängig:

- Alter, Entwicklungsstand, verhaltensbez. Erfahrungen (vorherige Vorkommnisse, Selbständigkeit), Charakter (selbstbewusst, übermütig, ängstlich), bisherige Erziehungserfolge, körperlich/geistige/seelische Erkrankungen/Behinderungen, Erfordernis regelm. Medikamenteneinnahme, familiärer/soz. Hintergrund, pers. Besonderheiten: Drogen, Gew.bereitschaft, Sexualverhalten, Straftatneigung
- Sicherheit Umgebng (Verkehrslage/Milieu), Sicherheit Wegstrecke (öff. Verkehrsmittel/ Uhrzeit), Erreichbarkeit von Hilfe (Handy)
- Rechtliche Schutzbestimmungen (Jugendschutzgesetz).

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1.5 Abstufung nach Aufsichtsintensität

- Die Frage, welche Aufsichtsintensität im Einzelfall angezeigt ist, orientiert sich an einer **Gefährdungsprognose**, welche die verantwortlichen Lehrer/ PädagogenInnen regelmäßig treffen.
- Es empfiehlt sich, mit derartigen Prognosen verbundene organisatorische Abläufe in der Einrichtung zu strukturieren (Prozessqualität), z.B. unter den Aspekten regelmäßiger Teamabsprachen und Dokumentation, bei gleichzeitigem Festlegen wesentlicher Kriterien der Gefährdungsprognose. Sofern eine derartige Ablauforganisation vorhanden ist, verbessert sich die Position Aufsichtsverantwortlicher in einem eventuellen späteren Gerichtsverfahren in entscheidender Weise.

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1.5 Abstufung nach Aufsichtsintensität

Durchführung der Gefährdungsprognose, die - um im Einzelfall nicht überrascht zu werden- präventiven Charakter hat:

- Feststellen der Risiken des Kindes/ Jugendlichen durch Bewerten der persönlichen Kriterien (siehe vorne)
- Verbinden persönlicher Risiken mit den Risiken typischer Situationen (z.B. nächtl. pers. Wachpräsenz/ situative Kriterien, vorne).
- Beantworten der Frage, ob angesichts festgestellter Risiken bestimmte Selbst- oder Fremdschädigungen vorhersehbar sind, weil ein Risiko in bestimmten Situationen konkretisiert wird
- Festlegen der aufgrund voraussehbarer Schädigungen erforderlichen, verhältnismäßigen und zumutbaren Reaktionen

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1.5 Abstufung nach Aufsichtsintensität

Die Intensität der Aufsicht richtet sich nach:

- Der Entwicklungsstufe des Kindes/ Jugendlichen
- Dem Gefährdungspotential der jeweiligen Situation
- Der Vorausssehbarkeit einer Gefährdung
- Der zur Verfügung stehenden Organisation, das heißt generellen Vorgaben des Trägers/ der Leitung, der personellen Besetzung, möglichen Informationswegen und Unterstützungsmodalitäten

Negativwirkung: „Organisationsverschulden“ des Trägers bzw.
der Einrichtungsleitung

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1.5 Abstufung nach Aufsichtsintensität

Folgende Abstufung besteht im Kontext pers. Freiheit des MJ, wobei - wenn i. R. der Gefahrenlage verantwortbar- die in Intensität den MJ geringst belastende Maßnahme zu ergreifen ist:

- **Unbegleiteter Ausgang mit „psychologischem Band“:**
vorheriges Abstimmen beabsichtigter Freizeit/ Ausgangsdauer, anschließende Reflektion mit Plausibilitätskontrolle
- **Begleiteter Ausgang in Gruppe**
- **Begleiteter Ausgang in Einzelbetreuung**
- **Aufenthalt im abgetrennten Freigelände einer Einrichtung unter Beobachtung**
- **Hausarrest für wenige Stunden**
- **Hausarrest für längeren Zeitraum → Freiheitsentzug/Richter** ↓

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1.6 Aufsichtspflichtverletzung/ Schadensersatzprozess

Im Rahmen eines Schadensersatzprozesses gilt Folgendes:

- Grundsätzlich besteht gemäß §832 I Satz 2 BGB keine Haftung, wenn der Schaden auch bei richtiger Aufsichtsführung eingetreten wäre. Aber: eine Aufsichtspflichtverletzung wird bei eingetretenem Schaden kraft Gesetz vermutet. Demnach muss die aufsichtspflichtige Einrichtung schlüssig darlegen, dass sie die im Einzelfall erforderliche Aufsichtspflicht wahrgenommen hat. Sie muss sich also entlasten, das heißt der gesetzlich vermuteten Aufsichtspflichtverletzung entgegentreten und darlegen, dass sie die notwendige Aufsicht durchgeführt hat. **Diese Umkehr der Beweislast gilt für private und öffentliche Einrichtungen.**
- Neben privatrechtlichen Schadensersatzansprüchen können strafrechtliche Sanktionen in Betracht kommen.

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1.6 Aufsichtspflichtverletzung/ Schadensersatzprozess

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- In der Betreuung Minderjähriger handelt der Betreuer für den Arbeitgeber/Träger als „Verrichtungsgehilfe“ (§831 BGB) und verursacht damit dessen Haftung. Freilich kann der Träger bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seine/n Mitarbeiter/in intern in Regress nehmen.
- Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass ein Geschädigter den MJ wegen Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz in Regress nimmt: MJ bis 6. haften nicht für Schäden; zwischen 7-17, wenn sie die erforderliche Reife und Einsichtsfähigkeit besitzen. Offen bleibt, ob der MJ zur Regulierung des Schadens im Stande ist.
- Das Risiko des Schadensersatzes ist angesichts „Betriebshaftpflichtversicherung“ begrenzt.

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1.7 Organisationsverantwortung des Trägers/ der Leitung

Im Rahmen der durch die Rechtsform vorgegebenen Funktionen haben Träger und Einrichtungsleitung ihre Aufgaben wahrzunehmen, in zivilrechtlicher Aufsicht die Organisationsverantwortung

Die Organisationsverantwortung beinhaltet:

- Das Zurverfügungstellen ausreichender personeller, sachlicher und organisatorischer Ressourcen (festgelegte Informationswege u. Unterstützungsmodi bei bes. Vorkommnissen, Krisenplan)
- Generelle Vorgaben: Erziehungsmethodik, Konzept, Sicherstellen der Rechtmäßigkeit, „Hausordnung“, Dienstanweisungen, Dienstplan
- Fachliche und rechtliche Aufsicht über die MitarbeiterInnen

Negativwirkung: „Organisationsverschulden“

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1.8 Delegation der Aufsicht

Aufsichtsverantwortung kann in ihrer Durchführung auf Dritte delegiert werden.

Beachten:

- Richtige Auswahl im Sinne der Eignung: da die Betreuung MJ neben der Aufsicht pädagogische Inhalte hat, ist doppelte Eignung relevant: in Pädagogik und Aufsichtspflicht.
- „Durchführungsverantwortung“ bedeutet, dass der Auftraggeber zu Art und Weise der Betreuung grundlegende Vorgaben setzt.
- Fortlaufende Stichproben, deren Intensität/ Regelmäßigkeit davon abhängt, welche Erfahrungen gemacht wurden.

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

1.9 Die gesetzliche Unfallversicherung

Eine gesetzliche Unfallversicherung besteht für:

- MitarbeiterInnen,
- Kinder in Kindertagesstätten oder in Tagespflege
- Schüler
- Studenten
- Auszubildende
- Pflegepersonen
- Helfer bei Unglücksfällen

Ansonsten ist eine private Unfallversicherung angezeigt. Das Jugendamt erstattet nach § 39 SGB VIII „laufende Aufwendungen“, auch nachgewiesene Beiträge für Unfallversicherung.

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

2. Der strafrechtliche Bezug

Die Fahrlässigkeitstat

- „Fahrlässigkeit“ wird entsprechend dem Zivilrecht definiert
- „Fahrlässige Körperverletzung“ (§ 229 StGB):

„Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

2. Der strafrechtliche Bezug

§ 171 StGB „Verletzen der Fürsorge- u. Erziehungspflicht“

„ Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

Zivil- u. strafrechtliche Verantwortung in der Betreuung Minderjähriger

Zum Abschluss noch ein Hinweis:

Absicherungsmentalität ist nicht angebracht:

- 1. Angesichts Betriebshaftpflicht- / Unfallversicherung**
- 2. Aufgrund des Auftrags „Pädagogik und Aufsicht“**